



**TURNGEMEINDE DETMOLD**  
**von 1956 e.V.**

---

**Satzung**

# **TURNGEMEINDE DETMOLD von 1956 e.V.**

## **- Satzung -**

### § 1

#### Name und Sitz

Die am 30. Mai 1956 in Detmold gegründete TURNGEMEINDE DETMOLD hat ihren Sitz in Detmold. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 60386 eingetragen und trägt den Namen „Turngemeinde Detmold von 1956 e.V.“

### § 2

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Ziele und Aufgaben

Die TURNGEMEINDE DETMOLD will durch die Pflege des Turnens, der Spiele und des Sports in seiner umfassenden Form die vielseitigen Aufgaben des gesundheitlichen, gesellschaftlichen, gesellschaftspolitischen und bildungspolitischen Lebens, unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte, erfüllen.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art.

Die TURNGEMEINDE DETMOLD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff der Abgabenordnung (AON W) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein führt als Mitglieder:

Volljährige, Jugendliche, Schüler, Kinder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder.

### § 5

#### Aufnahme und Kündigung

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB nach Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages.

Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigung ist zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres möglich.

## § 6

### Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, bei unehrenhaftem Verhalten und bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung des Ältestenrates anrufen, der gemeinsam mit dem Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

## § 7

### Beiträge

Der Verein erhebt einen halbjährlich zu zahlenden Beitrag. Die Beitragshöhe wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung bekanntgegeben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 8

### Rechte und Pflichten

Alle volljährigen Mitglieder des Vereins sind in den Versammlungen stimmberechtigt. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber insgesamt erlassenen und zu beachtenden Bestimmungen zu nutzen.

## § 9

### Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

a) dem Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 (BGB).

Ihm gehören an:

der/die Vorsitzende

der/die Kassenwart/in

der/die Schriftführer/in

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

b) dem geschäftsführenden Vorstand,  
ihm gehören an:  
die unter a) aufgeführten Personen und  
der/die Oberturnwart/in  
der/die Beauftragte für Jugendarbeit  
der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

c) dem erweiterten Vorstand,  
dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der/die stellvertretende Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Schriftführer/in
3. der/die stellvertretende Kassenwart/in
4. der/die stellvertretende Oberturnwart/in
5. der/die Sozialwart/in
6. die Frauenwartin
7. der Männerwart
8. der Gerätewart
9. die Jugendwartin
10. der Jugendwart
11. die Abteilungsleiter

Die Reihenfolge des erweiterten Vorstandes ist nicht bindend. Sie kann nach Bedarf erweitert oder vermindert werden. Die namentliche Änderung unterliegt nicht der Genehmigung durch das Vereinsregister.

d) Abweichend von § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 662 BGB kann den Mitgliedern des Vorstandes oder einzelnen von ihnen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10

### Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in dem einen Jahr, die des erweiterten Vorstandes 1 - 8 in dem anderen Jahr zu wählen sind. Die vom Jugendturntag gewählte Jugendwartin und der Jugendwart sind zu bestätigen.

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Neuwahl stattzufinden.

Innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet, der sich aus mindestens 3 Männer und Frauen des Vereins zusammensetzt.

Die Mitglieder dieses Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und müssen altersmäßig das 50. Lebensjahr überschritten haben. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Verhandlungs- und Schriftführer.

Der Ältestenrat tritt nach Bedarf zusammen, muss aber einberufen werden, wenn 2 Mitglieder des Ältestenrates oder der 1. Vorsitzende des Vereins dieses beantragen. Die Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe:

- besondere Maßnahmen zur Förderung des Vereinslebens anzuregen,
- Ehrungen jeglicher Art zu beraten und gegebenenfalls vorzuschlagen,
- Unstimmigkeiten und Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.

## § 11

### Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und nimmt im Vertretungsfall seine Aufgaben wahr.

Der 1. Kassenwart hat die Vereinskasse zu führen und zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und ggf. anzunehmen. Ihm obliegt die gesamte EDV-Arbeit mit dem vereinseigenen PC.

Der stellvertretende Kassenwart unterstützt den 1. Kassenwart und nimmt im Vertretungsfall im Rahmen der Möglichkeiten seine Aufgaben wahr.

Dem Oberturnwart obliegt in Gemeinschaft mit den Abteilungs- und Übungsleitern, den Übungs- und Spielbetrieb zu organisieren. Er hat den Übungsbetrieb zu überwachen und auf Einhaltung der von der Stadt erlassenen Benutzerordnung für Turnhallen zu achten. Der Oberturnwart sorgt für die Schulung und Weiterbildung der Übungsleiter und überwacht die Verlängerung der Lizenzen.

Der stellvertretende Oberturnwart unterstützt den Oberturnwart.

Der 1. Schriftführer hat bei allen Sitzungen eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. Bei späteren Sitzungen wird dieses Schriftstück vorgelesen und genehmigt. Er hat nach Absprache Rundschreiben bzw. Einladungen zu fertigen und zu verteilen.

Der stellvertretende Schriftführer unterstützt den Schriftführer.

Der Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit zeichnet für die Vereinszeitung verantwortlich, die er nach eigenen Erkenntnissen gestaltet und unter Mithilfe des übrigen Vorstandes veröffentlicht. Berichte für überörtlich erscheinende Fachzeitschriften gibt er an die entsprechenden Stellen weiter.

Er sammelt Berichte aus den Abteilungen der TG und gibt sie an die örtliche Presse.

Der Beauftragte für Jugendarbeit soll die Verbindung zwischen dem Vorstand und der sich selbst verwaltenden Jugendabteilung halten. Anträge der Jugendabteilung werden durch ihn an den geschäftsführenden Vorstand gegeben.

Dem Gerätewart obliegt die Überwachung der vereinseigenen Geräte auf Zustand und Vollzähligkeit. Sämtliche anfallenden Reparaturen an Vereinsgeräten sind dem Gerätewart zu melden.

Er hat eine aktuelle Liste aller Geräte zu führen. Neuanschaffungen werden ihm vom Kassenwart mitgeteilt.

Der Sozialwart hat bei allen Turn- und Sportunfällen der Vereinsmitglieder die erforderliche Meldung form- und zeitgerecht an die betreffende Stelle einzureichen, damit dem Verunglückten kein Schaden entsteht und der Verein nicht haftpflichtig gemacht werden kann.

Der stellvertretende Sozialwart bearbeitet im Urlaubs- oder Krankheitsfall des Sozialwartes alle anfallenden Meldungen.

## § 12

### Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt, zu der zwei Wochen vorher durch die Presse eingeladen werden muss. Die Bekanntgabe erfolgt in der „Lippischen Landes-Zeitung“. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tage der Jahreshauptversammlung in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- Bericht des Vorstandes und der Fachwarte
- Rechnungsbericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates
- Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes (Voranschlag)
- Anträge

Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### § 13

#### Außerordentliche Hauptversammlung

In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der „Lippischen Landes-Zeitung“ erfolgen. Die Versammlung hat einen Versammlungsleiter zu wählen.

### § 14

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

### § 15

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Turnerbund an. Der Austritt kann nur durch 3/4 Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### § 16

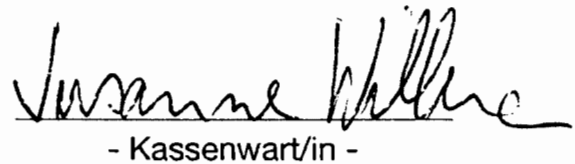
#### Vereinsvermögen

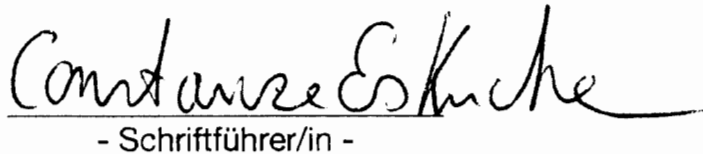
Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den zuständigen übergeordneten Turnverband mit der Maßgabe, dass es nur für turnerische Zwecke Verwendung finden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbildung beziehen, der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Vorgenannte Satzung wurde auf der am 09. Oktober 2009 durchgeführten außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen und soll am 01. November 2009 in Kraft treten.

Detmold, den 09. Oktober 2009

  
- Vorsitzende -

  
- Kassenwart/in -

  
- Schriftführer/in -

## Eintragungen beim Amtsgericht Lemgo im Vereinsregister 60386

1.

**Nummer der Eintragung: 3**

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 09.10.2009 hat die Änderung der Satzung in §§ 9 (Vorstand), 12 (Jahreshauptversammlung) und 13 (Außerordentliche Hauptversammlung) beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

26.11.2009

Hömburg

**b) Bemerkungen:**

Satzung Bl. 248-255 d.A.